





EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND




Kirchenkreis Niederberg



Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide
Kuhldahler Str. 34
42553 Velbert (Tönisheide)
<http://ev-kirche-toenisheide.de>



CVJM Tönisheide e.V.
Kuhldahler Str. 34
42553 Velbert
<http://www.cvjm-toenisheide.de>



Schutzkonzept praktisch
Ein Handlungsleitfaden zur gemeinsamen
Schutzkonzeption der
Ev. Kirchengemeinde Tönisheide und
des CVJM Tönisheide e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Prävention	- 3 -
1.1	Verankerung im Leitbild	- 3 -
1.2	Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 4.2)	- 3 -
1.3	Erweiterte Führungszeugnisse	- 4 -
1.4	Potential- und Risikoanalyse	- 5 -
1.4.1	Gemeinde	- 5 -
1.4.2	Räumlichkeiten	- 6 -
1.4.3	Personalverantwortung / Strukturen	- 7 -
1.4.4	Konzept	- 8 -
1.4.5	Zugänglichkeit der Informationen	- 8 -
1.5	Schulungen	- 9 -
2	Partizipation	- 10 -
3	Intervention	- 11 -
3.1	Vertrauenspersonen	- 11 -
3.2	Interventionsplan des Kirchenkreises Niederberg	- 13 -
3.3	Meldepflicht	- 14 -
3.3.1	Verfahren zur Meldepflicht bei unterschiedlichen Verdachtsfällen	- 14 -
3.3.2	Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die von den vorgegebenen Verfahren zur Meldepflicht abweichen	- 15 -
3.4	Strafanzeige	- 16 -
3.5	Hilfsangebote	- 16 -
3.6	Abstinenzgebot	- 17 -
3.7	Rehabilitierung	- 17 -
3.8	Beschwerdeverfahren	- 18 -
4	Anhänge	- 20 -
4.1	Anschreiben ehrenamtlich Mitarbeitende	- 20 -
4.2	Selbstverpflichtungserklärung	- 22 -
4.3	Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses	- 24 -
4.4	Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in der Gemeinde	- 26 -
4.5	Dokumentation der Einsichtnahme in Erweiterte Führungszeugnisse	- 30 -
4.6	Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde	- 31 -

1 Prävention

Nachdem der Kirchenkreis Niederberg ein Schutzkonzept auf Kirchenkreisebene beschlossen hat, beschließt auch das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt auf Gemeindeebene zu erstellen. Die Kinder- und Jugendarbeit, die das Presbyterium an den CVJM Tönisheide e.V. übertragen hat, ist Bestandteil dieses Konzepts. Es soll sich am Konzept des Kirchenkreises orientieren, bereits bestehende Konzepte festigen und neu einzurichtende Maßnahmen regeln.

Dieses Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide und des CVJM Tönisheide e.V. umfasst vorbeugende Maßnahmen, um Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen hin zu sexualisierter Gewalt zu verhindern. Grundlage aller Maßnahmen ist eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit, die eingeübt und immer wieder aktualisiert werden muss.

1.1 Verankerung im Leitbild

Die Ev. Kirchengemeinde Tönisheide bringt zum Ausdruck, dass alle Personen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt geschützt werden sollen. Dies kann nur durch eine Kultur der Achtsamkeit erfolgen:

- Wir begegnen allen Schutzbefohlenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Probleme, die sie bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

1.2 Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 4.2)

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang.

Die Regelungen zielen auf die Grenzachtung gegenüber allen Menschen und besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, da die Mitarbeitenden besonders diesen gegenüber zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet sind.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln.

Bei hauptamtlich Mitarbeitenden ist die Erklärung als Zusatz zum Dienstvertrag zu unterzeichnen. Bereits beschäftigte Mitarbeitende werden vom Dienstgeber zur Unterzeichnung aufgefordert und unterzeichnen die Erklärung zweifach, einmal für die Personalakte. Das andere Exemplar erhält der bzw. die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen zu unterzeichnen; das Original verbleibt bei der Gemeinde bzw. im CVJM und muss vor Zugriff durch Dritte gesichert werden (Safe oder Stahlschrank).

Für die Gemeinde sorgen die Verantwortlichen der jeweiligen Kreise und für den CVJM die Jugendkoordination und der Vorstand dafür, bei bereits tätigen Ehrenamtlichen die Selbstverpflichtungserklärung nachzuholen. Ein Anschreiben hierzu kann der Anlage 4.1 entnommen werden.

1.3 Erweiterte Führungszeugnisse

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland regelt im § 5, dass „einschlägig vorbestrafte Personen“ weder ehrenamtlich noch hauptamtlich im Bereich der Kirche tätig sein dürfen. Um das formal abzusichern, müssen alle, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen haben, ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen. Das dient sowohl dem Schutz der Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitenden vor unbegründeten Verdächtigungen.

Das vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Auf Aufforderung hin muss das Erweiterte Führungszeugnis alle drei Jahre erneuert werden. Die entstehenden Kosten werden erstattet. Das Führungszeugnis hauptamtlich Mitarbeitender wird für drei Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat eine Aufstellung der Personengruppen erarbeitet. Diese ist der Anlage 4.4 zu entnehmen.

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/liste_von_taetigkeitsbereichen_ehrenamtlicher_in_gemeinden_u_kirchenkreisen_stand_18.12.2020.pdf

Für Ehrenamtliche ist das Zeugnis kostenfrei. Eine Bestätigung der Gemeinde oder Einrichtung mit Benennung des Rechtsgrunds wird den Ehrenamtlichen für die Behörde zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 4.3).

Für die Gemeinde nehmen die Verantwortlichen der jeweiligen Kreise oder das Gemeindebüro und für den CVJM die Jugendkoordination oder der Vorstand Einsicht und dokumentieren dies (Anlage 4.5). Sie achten darauf, dass das Führungszeugnis nach drei Jahren erneuert wird.

1.4 Potential- und Risikoanalyse

Im Rahmen der Potential- und Risikoanalyse wurden unsere Gruppen und Räumlichkeiten betrachtet. Die Liste der Anleitung „Schutzkonzepte praktisch“ wurde hierbei zugrunde gelegt. Es wurde der folgende Sachstand ermittelt:

1.4.1 Gemeinde

Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein		Ja	Nein
Krabbelgruppen	X		Jugendfreizeiten	X	
Kinderkirche		X	Offene Arbeit		X
Kinderbibelwoche		X	Projekte	X	
Kinder- / Jugendchor		X	Finden Übernachtungen statt?	X	
Kinder- / Jugendorchester	X		Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		X
Jugendkirche		X	Anvertraute Personen in der Seelsorge / Beratung	X	
Konfirmand*innengruppen	X		Anvertraute Menschen in der Pflege		X
Hausaufgabenhilfe		X	Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		X
Kinder- / Jugendpatenschaften		X			
Kindergruppen	X				
Jugendgruppen	X				
Kinderfreizeiten	X				

Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren	X	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		X
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		X
Erwachsene mit Behinderungen		X
Kinder / Jugendliche mit Fluchterfahrung	X	
Seelsorge	X	
Beratung	X	
hilfebedürftige Menschen		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

Seelsorge- / Beratungsgespräche unter vier Augen

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wenn die Möglichkeit besteht, mindestens zu dritt oder evtl. mit geöffneter Tür.

Wer ist verantwortlich?

Der bzw. die jeweilige Gesprächsführende.

1.4.2 Räumlichkeiten

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus: Gemeindesaal mit Küche und Abstellräumen, Toilettenräumen, Büro- und Beratungsräume, Räume des CVJM im Souterrain, Kellerräume, Mietnutzung im 1. OG und DG

Kirche

Pfarrhaus

Friedhofskapelle mit Toilette

Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	X	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können	X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		X
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X

Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	X	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? – TEILWEISE	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

Es ist völlig unproblematisch, riskante Situationen herbeizuführen.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Bauliche Maßnahmen

- Abschließbares Tor zum Garten
- Abschließbare Tür an der Müllaufbewahrung

Organisatorische Maßnahmen

- Keine Alleingänge der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Außenbereich

Wer ist verantwortlich?

Die organisatorischen Maßnahmen liegen im Aufgabenbereich des jeweiligen Gruppenverantwortlichen.

Die baulichen Maßnahmen müssen mit dem / der Baukirchmeister*in abgestimmt werden.

1.4.3 Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		X
Haben wir ein Schutzkonzept?	X	
Wird das Thema ‚Prävention‘ in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		X
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potentiellen Ehrenamtlichen? Wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		X
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	X	
Werden Erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung, Presbyter*innen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X	
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.a.?		X
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		X
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		X
Werden Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		X
Gibt es Regelungen zum Umgang mit Gerüchten?		X

1.4.4 Konzept

	Ja	Nein
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		X
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X	
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	X	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?	X	
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X

1.4.5 Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein
Kinder, Jugendliche und Schutzberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		X
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		X
Ein Beschwerdemanagement für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		X
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		X
Sind Informationen für alle Verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		X
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	X	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

1.5 Schulungen

Ziel der Fortbildungen ist eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema, die Entwicklung und Kommunikation einer Haltung der Achtsamkeit, die Fähigkeit mögliche Gefährdungen zu erkennen und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall. Außerdem bilden die Fortbildungen Raum, die eigene Haltung zu reflektieren.

Inhalt und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen

Basis-Fortbildung

Zielgruppen: Mitarbeiter*innen mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen. Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte.

Inhaltsschwerpunkte: Was ist sexualisierte Gewalt? Eigene Rechte und Pflichten, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Strategien von Täter*innen, Umgang mit Betroffenen, Nähe- und Distanzverhältnis, Interventionsplan / Notfallplan, Wissen um die Ansprechpersonen

Intensiv-Fortbildung

Zielgruppen: Mitarbeiter*innen mit intensivem oder regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen. Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeiter*innen in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzte / Ärztinnen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen

Inhaltsschwerpunkte: Alle Inhalte der Basis-Fortbildung plus Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität, Schutzkonzept, Prävention ausführlich, Intervention ausführlich, Recht, Seelsorge, theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes

Leitungsfortbildung

Zielgruppe: Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen.

Superintendent*innen, Assessor*innen Skribae, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen / Ämtern / Werken

Inhaltsschwerpunkte: Alle Inhalte der Basis-Fortbildung und der Intensiv-Fortbildung plus Leitlinien und Präventionsordnung, Personalführung und Auswahl, Recht ausführlich, individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung

Für die Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide und den CVJM Tönisheide e.V. sind die Zielgruppen dieser Fortbildung Pfarrer*innen, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Teilnehmer*innenlisten der Schulungen sind anzufertigen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat eine Aufstellung der zu schulenden Personengruppen erarbeitet. Diese ist der Anlage 4.4 zu entnehmen.

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/liste_von_taetigkeitsbereichen_ehrenamtlicher_in_gemeinden_u_kirchenkreisen_stand_18.12.2020.pdf

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat eigene Multiplikator*innen ausgebildet, die diese Schulungen durchführen. Eine diesbezügliche Liste der angebotenen Fortbildungen ist jeweils aktuell auf der Homepage <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/> zu finden. Als Ansprechpartnerin für den Kirchenkreis Niederberg ist Frau Szlonski (Tel. 025051 – 4297) als Koordinatorin benannt.

2 Partizipation

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen als Vorbilder dienen.

Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Diesen gilt es adäquat und professionell zu begegnen. Teilweise erfordert das ein hohes Maß an Empathie.

Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Es gilt, sich mit vorgefertigten Lösungsansätzen zurückzuhalten, die Kinder und Jugendlichen eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten auszubauen. Kinder, Jugendliche und Eltern werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet in der Praxis, abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder einzustellen und angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen.

Partizipation beinhaltet, dass die Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen werden für diese erfahrbar. Sie erleben Selbstwirksamkeit, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können sowie nicht ohnmächtig sind.

Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben, was will ich, was ist mir wichtig, ermöglicht neue Lernerfahrungen und Kompetenzen.

Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.

Die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben stets die Möglichkeit und das Recht, Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass ihre Interessen von ihren Eltern, Angehörigen oder einem Mitarbeitenden vertreten werden. Dies gelingt gut, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufgebaut wird und ein Austausch an Informationen stattfindet.

3 Intervention

Wir wissen, dass Orte, an denen sich regelmäßig Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene treffen, zu Anziehungspunkten für Menschen werden können, die Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen hin zu sexueller Gewalt beabsichtigen. Die Taten aus der Vergangenheit, durch die Menschen im kirchlichen Bereich und verbandlicher Einrichtungen zu Opfern gemacht wurden, sind Verpflichtung für die Einrichtungen, heute alles zu tun, um weitere Übergriffe zu verhindern. Deshalb implementieren wir die oben beschriebenen vorbeugenden Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts.

Zugleich müssen wir davon ausgehen, dass die Gefahren dadurch nicht vollständig beseitigt sein werden. Aus diesem Grund gehört zum Schutzkonzept auch der nun folgende Teil der „Intervention“. Er regelt das Vorgehen, wenn aktuelle Verdachtsfälle von sexueller Gewalt trotz aller vorbeugenden Maßnahmen bekannt werden. Er wendet die geltenden Gesetze an und folgt insbesondere dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

3.1 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen stehen als erste Ansprechpersonen zur Klärung und Bearbeitung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Die Vertrauenspersonen sind „Lotsen“ im System, die bei Verdachtsfällen das weitere, dem Fall angemessene Vorgehen einleiten. Sie sind nicht für die gesamte Fallbearbeitung verantwortlich. Die Vertrauenspersonen helfen bei der ersten Einschätzung und empfehlen weitere Schritte gemäß dem Interventionsplan (s.u.). Sie begleiten die weiteren Verfahrensschritte in Zusammenarbeit mit den weiteren Stellen. Das kann das eigene Interventionsteam, externe Fachkräfte, die Anlauf- und die Meldestelle der EKIR oder die Polizei sein.

Auf Gemeindeebene sind folgende Personen als Vertrauensperson durch das Presbyterium berufen:

- Laura Vogelskamp laura.vogelskamp@cvjm-toenisheide.de
- Pfr. Dr. Dieter Jeschke Tel. 02053 – 839818 dieter.jeschke@ekir.de

Ansprechpartner:

Presbyterium:

Pfr. Dr. Dieter Jeschke Tel. 02053 – 839818 dieter.jeschke@ekir.de
Pfr. Wolfhard Günther Tel. 02053 – 6393 wolfhard.guenther@ekir.de
Katja Schwätzler katja.schwaetzler@ekir.de

Vorstand des CVJM Tönisheide e.V.:

Konstantin Weisemüller konstantin.weisemueller@cvjm-toenisheide.de
Laura Vogelskamp laura.vogelskamp@cvjm-toenisheide.de

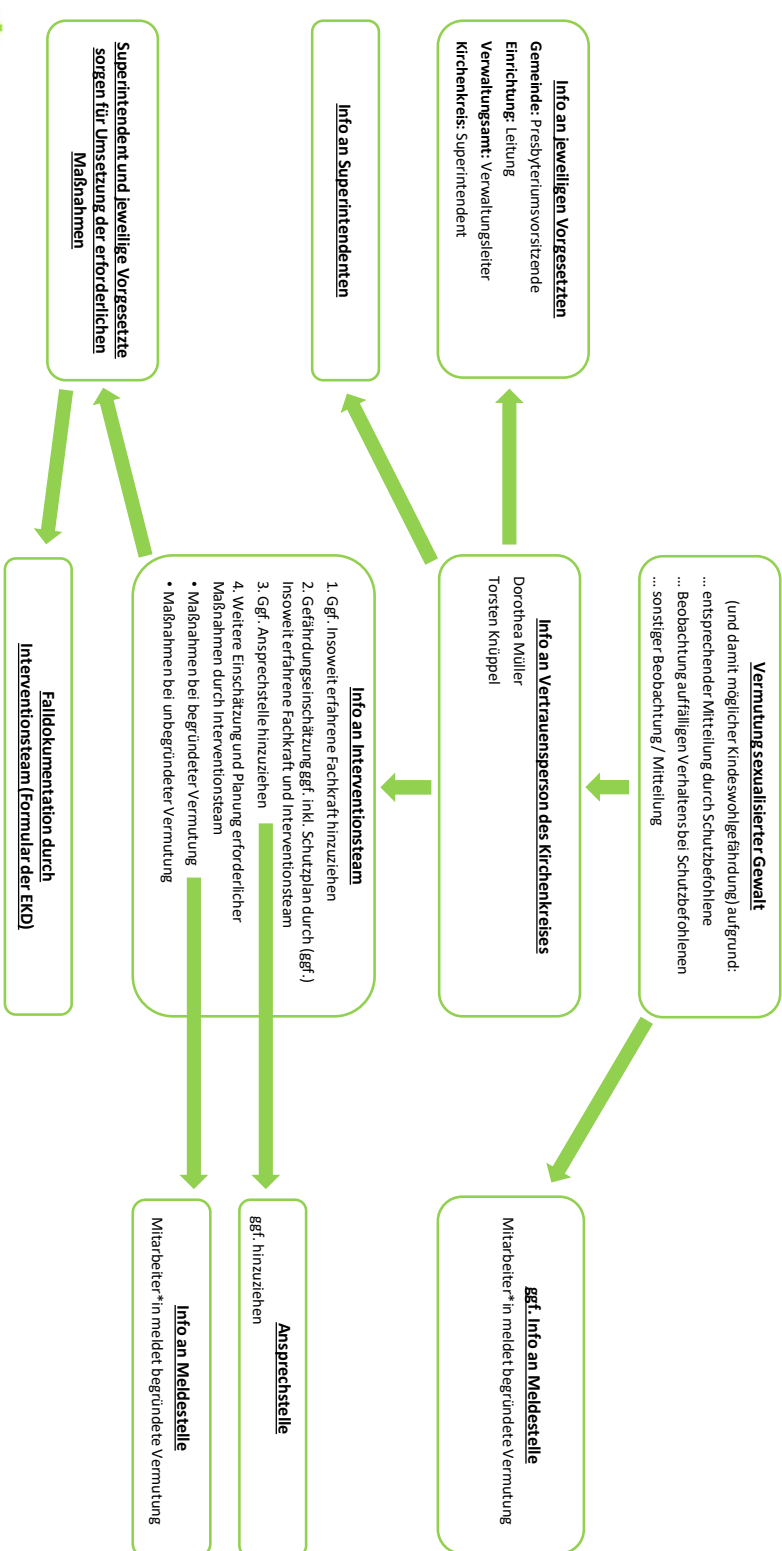
Jugendkoordinatorin:

Heike Walstra-Hieke Tel. 0151 – 15571550 heike.walstra-hieke@cvjm-toenisheide.de

Auf Kirchenkreisebene sind folgende Personen durch den Kreissynodalvorstand berufen:

Dorothea Müller 02051 – 4297 mueller@evelbert.de
Torsten Knüppel 0178 – 6586636

3.2 Interventionsplan des Kirchenkreises Niederberg



Interventionsplan

bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbeauftragten im Kirchenkreis Niederberg

3.3 Meldepflicht

In der EKIR besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter.

Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

3.3.1 Verfahren zur Meldepflicht bei unterschiedlichen Verdachtsfällen

Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachts an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Neben den Beratungsmöglichkeiten im Kirchenkreis Niederberg haben alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden auch das Recht, sich zur

Einschätzung eines Verdachts von der landeskirchlichen Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht.

Beruflich Mitarbeitende:

Beruflich Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

3.3.2 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die von den vorgegebenen Verfahren zur Meldepflicht abweichen

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Einschätzung eines Verdachtes:

Beruflich Mitarbeitende:

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzten oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind diese verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnehmen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Wenden sich Ehrenamtliche wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende oder an in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind diese verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

Begründeter Verdacht:

Beruflich Mitarbeitende:

Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts an Vorgesetzte oder an Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind

diese verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie den begründeten Verdacht unmittelbar bei der Meldestelle melden müssen. Die Vorgesetzten und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der Meldenden und, sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende:

Wenden sich Ehrenamtliche wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an beruflich Mitarbeitende oder an in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind diese verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

3.4 Strafanzeige

In Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Kirchenkreis Niederberg durch das Interventionsteam die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen den Beschuldigten / die Beschuldigte geprüft, da der Kirchenkreis Niederberg keine sexualisierte Gewalt duldet. Die Strafverfolgungsbehörden werden über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen.

3.5 Hilfsangebote

Evangelische Kirche im Rheinland,
Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
Claudia Paul
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Tel. 0211 3610-312/-300
E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Jugendamt Velbert
Soziale Dienste
Abteilungsleitung Frau Keßler
Thomasstraße 1
42551 Velbert
Tel. 02051 26-2271
Email: a.kessler@velbert.de

Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz
Frau Maike Legut
Thomasstraße 1
42551 Velbert
Tel.: 02051 26-2541
Email: m.legut@velbert.de

Auf folgender Seite gibt es eine Liste mit erfahrenen Kinderschutzfachkräften für Velbert (Stand 09/2019)

www.velbert.de/familie-soziales/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz
[www.velbert.de/fileadmin/user_upload/familie-soziales/kinderschutz/insoweit-erfahrene Fachkräfte.pdf](http://www.velbert.de/fileadmin/user_upload/familie-soziales/kinderschutz/insoweit-erfahrene_Fachkraefte.pdf)

Ermittelnde Juristin des Landeskirchenamts

Iris Döring
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4562283
Email: iris.doering@ekir.de

SKFM Mettmann

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für den Kreis Mettmann
Neanderstraße 68-72
40822 Mettmann
Tel.: 02104 14 19-226
Email: sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de
<https://skfm-mettmann.de/files/pdf/Flyer2018FsG.pdf> (Flyer)

3.6 Abstinenzgebot

„In vielen Arbeitsbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot oder Abstandsgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.“
(Aktiv gegen sexuelle Gewalt – Rahmenschutzkonzept der EKIR, Seite 5)

3.7 Rehabilitierung

Es ist notwendig, das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich.

Ziel der Aufarbeitung sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Rehabilitierung Betroffener:

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemanden anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und

dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld im Sinne einer öffentlichen Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation aufgrund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter:

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung haben.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und ihre Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Das Interventionsteam schlägt dem beteiligten Leitungsorgan geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor, deren Inhalte sein sollten:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-) Beschuldigungen
- Öffentliche Klarstellung
- Strategien zur Wiedereingliederung oder Versetzung des / der Mitarbeitenden
- Gründe der Falschbeschuldigung erkennen und danach handeln
- * Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation ohne Sanktionierung der Beschuldigten
- * Erkennen und Einordnung einer falschen Beschuldigung mit Sanktionierung der Beschuldigten

Ein unbegründeter Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern nachgehend auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.

Sollten den Betroffenen des unbegründeten Verdachts durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann.

3.8 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und dem betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können schriftlich, persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

In der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide ist die verantwortliche Person für Beschwerden:

Bettina Kretzer

E-Mail: bettina.kretzer@ekir.de

Tel.: 02053 – 424399

Beschwerden jeglicher Art können schriftlich (siehe Anlage 4.6) in den „Kummerkasten“ im Gemeindehaus oder der Kirche eingeworfen werden. Der „Kummerkasten“ wird regelmäßig kontrolliert, und alle Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Der Kirchenkreis Niederberg beruft eine sachkundige und unabhängige Person für Beschwerden im Zusammenhang mit dem Anzeigen oder Bearbeiten von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. Sie kann direkt von den Beschwerdeführenden angesprochen werden oder von anderen, die vor Ort von Beschwerdeführenden ins Vertrauen gezogen werden. Die Superintendentur stellt sicher, dass dieser Beschwerdeweg im Tätigkeitsbereich des Kirchenkreises bekannt ist.

Ansprechpartnerin für Beschwerden:

Pfarrerin Stefanie Stute

Email: stefanie.stute@ekir.de

Tel.: 02053 – 4255425

Externe Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR (Ansprechperson: claudia.paul@ekir.de) oder die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung (<https://beauftragte-missbrauch.de>).

4 Anhänge

4.1 Anschreiben ehrenamtlich Mitarbeitende

BRIEFKOPF Gemeinde ./ CVJM-Tönisheide e.V.

Lieber MAX MUSTERMANN / Liebe MARA MUSTERFRAU,

die Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide hat zusammen mit dem CVJM Tönisheide e.V. ein Schutzkonzept erstellt, welches Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in unseren Tätigkeitsfeldern vor sexualisierter Gewalt schützen soll. Dieses Schutzkonzept kann im Internet unter _____ gerne eingesehen werden.

Ein Teil dieses Schutzkonzepts ist die regelmäßige Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses und eine zu unterzeichnende Selbstverpflichtung von allen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Unser Schutzkonzept orientiert sich damit am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und am Kinderschutzgesetz (Teilbereich §72a SGB VIII).

Wir freuen uns sehr über Ihr ehrenamtliches Engagement und hoffen auf Ihr Verständnis und Mithilfe bei der Umsetzung.

Das Erweiterte Führungszeugnis muss persönlich beim Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes beantragt werden. Folgende Schritte helfen Ihnen dabei:

1. Ein Termin kann dafür online (<https://www.velbert.de/rathaus-politik/rathaus/online-services/terminvergabe-in-den-servicebueros>) oder telefonisch (02051 / 26-2320) im Bürgerbüro gebucht werden. Sollten Sie nicht in Velbert Ihren gemeldeten Wohnsitz haben, müssen Sie sich an das jeweilige Einwohnermeldeamt wenden.
2. Mit der beigelegten Bescheinigung für die Gebührenbefreiung und Ihrem Personalausweis stellen Sie den Antrag auf ein kostenloses Erweitertes Führungszeugnis.
3. Nach ca. einer Woche wird Ihnen das Erweiterte Führungszeugnis mit der Post zugeschickt. Sobald das Dokument eingetroffen ist, sind folgende Schritte zu tun: Sie kommen während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros vorbei, zeigen das Führungszeugnis bei der Gemeindesekretärin vor, geben die unterschriebene Selbstverpflichtungs-, wie auch die Einverständniserklärung zur Dokumentation ab und können das Original des Erweiterten Führungszeugnis direkt wieder mitnehmen.
4. Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt. Mit niemandem wird über mögliche Einträge gesprochen. Es geht lediglich darum, Verurteilungen nach §72a SGB VIII auszuschließen. Dokumentiert wird nur das aktuelle Datum, das Datum

des Führungszeugnisses und ob ein entsprechender Eintrag vorliegt. Wir machen keine Kopie.

5. Mit der unterschriebenen Einverständniserklärung zur Dokumentation erklären Sie sich mit der Speicherung der oben genannten Daten einverstanden.

Hinweis: Das Erweiterte Führungszeugnis darf beim Vorlegen nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach drei Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden. Wenn Sie bei mehreren Angeboten und / oder Einrichtungen aktiv sind, können Sie innerhalb der drei Monate das Führungszeugnis auch dort vorlegen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

Pfr. Dr. Dieter Jeschke, Tel.: 02053 / 839818

E-Mail: dieter.jeschke@ekir.de

Pfr. Wolfhard Günther, Tel.: 02053 / 6393,

E-Mail: wolfhard.guenther@ekir.de

Bettina Kretzer, Tel.: 02053 / 424399,

E-Mail: bettina.kretzer@ekir.de

Heike Walstra-Hieke, Tel.: 0151 / 15571550,

E-Mail: heike.walstra-hieke@cvjm-toenisheide.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

4.2 Selbstverpflichtungserklärung



Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide
Kuhlendahler Str. 34
42553 Velbert (Tönisheide)
<http://ev-kirche-toenisheide.de>



CVJM Tönisheide e.V.
Kuhlendahler Str. 34
42553 Velbert
<http://www.cvjm-toenisheide.de>

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber

Ev. Kirchenemeinde Tönisheide ./. CVJM Tönisheide

Name, Vorname

Die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide und des CVJM Tönisheide e.V., insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises Niederberg.

Seite 1 von 2



Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide
Kuhldahler Str. 34
42553 Velbert (Tönisheide)
<http://ev-kirche-toenisheide.de>



CVJM Tönisheide e.V.
Kuhldahler Str. 34
42553 Velbert
<http://www.cvjm-toenisheide.de>

6. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
7. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
8. Ich nehme Beschwerden ernst, thematisiere diese ggf. im Arbeiterteam, mit den hauptamtlichen Kräften oder der Vertrauensperson. Auf Beschwerden erhalten Kinder, Jugendliche und Eltern grundsätzlich eine Rückmeldung.
9. Ich gehe sorgsam und verantwortungsvoll mit Kontakten über soziale- und sonstige Medien um. Ich achte das Recht am eigenen Bild.
10. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
11. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Servicebüro) des Erstwohnsitzes für die Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses gem. §30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der u.a. Träger die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen anhand eines Erweiterten Führungszeugnisses gem. §30 a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr	Vorname	Name
-----------	---------	------

Geboren am	in
------------	----

Adresse	Straße	Hausnummer	PLZ/Ort
---------	--------	------------	---------

wird hiermit gebeten, ein Erweitertes Führungszeugnis nach §30 a BRZG zur Einsicht beim Beauftragten der

CVJM Tönisheide e.V., Kuhlendahler Str. 34, 42553 Velbert

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Velbert,

Ort und Datum

Siegel / Stempel der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide, Unterschrift

4.4 Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in der Gemeinde

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Jugendgruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefaufträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

Allgemeine Gemeindefarbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

4.5 Dokumentation der Einsichtnahme in Erweiterte Führungszeugnisse

Dokumentation der Einsichtnahme

in Erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gemäß §72a SGB VIII

Dokumentation entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit oder Betreuung von hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen auszuschließen ist, die entsprechend der oben geführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Erweiterte Führungszeugnis soll bei der Einsicht nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach drei Jahren vorzunehmen.

Vorname Mitarbeiter*in

Nachname Mitarbeiter*in

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Das Erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum der Ausstellung

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorhanden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Ev. Kirchengemeinde Tönisheide, im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort / Datum Unterschrift Mitarbeiter*in

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

**Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen*

4.6 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde



Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide
Kuhldahler Str. 34
42553 Velbert (Tönisheide)
<http://ev-kirche-toenisheide.de>



CVJM Tönisheide e.V.
Kuhldahler Str. 34
42553 Velbert
<http://www.cvjm-toenisheide.de>

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an die Beschwerdemanagement -
Sachbearbeitende

Bettina Kretzer, E-Mail: bettina.kretzer@ekir.de

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf
Wunsch vertraulich behandelt, bitte ankreuzen) und in den Briefkasten des
Gemeindebüros Kuhldahler Str. 34 zu werfen oder zu mailen.

Datum / Ort

Name

Persönliche Angaben bitte vertraulich behandeln

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):	
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass die Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass die Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit der Vertrauensperson der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide / des CVJM Tönisheide e.V.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte